



Deutscher Golf Verband

6. April 2020

Der Präsident

Tragfähige neue Gestaltung des bisherigen Gesamt-Betriebsverbots öffentlicher und privater Sportanlagen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie

„Planung erste Stufe“: Individualsport im Freien unter Einbeziehung kontrollierter Ausübung auf Sportstätten

Sehr geehrte/r ...,

Bund und Länder haben bei der Schaffung von Regelungen, die geeignet sind, die Gesundheit der Bevölkerung bestmöglich zu schützen, eng zusammengearbeitet. Ich gehe davon aus, dass auch der Prozess zur Konzeption überarbeiteter Regelungen erneut in enger Abstimmung und Vereinbarung erfolgt.

Dabei möchte Sie der Deutsche Golf Verband als achtgrößter olympischer Spitzenverband des Sports in Deutschland aufgrund wertebasierter Überzeugungen unterstützen.

Vorab möchte ich als Präsident des Verbandes betonen, dass das Präsidium unserer Organisation die zwischen Bund und Ländern abgestimmten Maßnahmen ausdrücklich und einschränkungslos befürwortet. Als Präsident habe ich mich dementsprechend u. a. mit einem offenen Brief an alle Golfspielerinnen und -spieler Deutschlands gewandt und für eine weitreichende, in dieser Zeit unerlässliche, Solidarität geworben.

Ich nehme wahr, dass die politischen Entscheidungsträger in Bund und Ländern beginnen, Konzepte für eine stufenweise Anpassung bestehender Regelungen zu formulieren, um damit nicht zuletzt einer zunehmenden sozialen Isolation und psychischen Härten weiter Teile der Bevölkerung vorzubeugen. Nach meiner Überzeugung kann dem Sport dabei eine überragende Rolle zukommen: *Es wird gelingen, allgemeingültige Prinzipien für eine, wenn auch zunächst noch sehr eingeschränkte, aber zügige Lockerung wenigstens eines Teilbereichs des Sports zu finden, die den wichtigsten Voraussetzungen eines weiterhin wirksamen Infektionsschutzes genügt.*

Deutscher Golf Verband e. V.

Kreuzberger Ring 64
D-65205 Wiesbaden
Postfach 21 06
D-65011 Wiesbaden
Telefon +49(0)611/99020-0
Telefax +49(0)611/99020-170
www.golf.de/serviceportal
E-Mail: info@dgv.golf.de

Vereinsregister

Wiesbaden Nr. 2931

Bankverbindung

HypoVereinsbank Wiesbaden
BIC: HYVEDEMM478
IBAN: DE28 5102 0186 0344 5984 01
Commerzbank AG Wiesbaden
BIC: DRESDEFF510
IBAN: DE40 5108 0060 0011 9180 00
USt.-IdNr.: DE 113890219

Mitglied in folgenden Organisationen

Deutscher Olympischer Sportbund
European Golf Association
International Golf Federation

Diese Prinzipien sollten in einer ersten Stufe die gleichmäßige Behandlung von bereits aktuell zulässiger „ungebundener“ Sportausübung einerseits wie Laufen, Joggen, Walking, Angeln, Radfahren und auf Sportstätten vergleichbar ausgeübten Individualsports „in der Natur“ andererseits herstellen.

Die Zulassung des organisierten Sports, jedenfalls, wenn er als **Individualsport im Freien** betrieben wird, ermöglicht bereits unter den aktuellen Gegebenheiten eine klare Orientierung in einem ansonsten komplexen Stufenplan. Zu denken ist dabei etwa an Laufen auf Laufbahnen, Angeln auf dem Vereinsgelände, Reiten auf dem Reitplatz, Golfspiel auf dem Golfgelände u. ä. sportliche Aktivitäten, die allein oder auch gemeinsam mit lediglich einer weiteren Person ausgeübt werden können. Zu dabei zu beachtenden Verhaltensweisen gehören solche, die insbesondere folgenden Anforderungen genügen:

- Ausübung nur in Kleinstgruppen von max. zwei Personen,
- ausreichend Abstand zu anderen Personen,
- Ausschluss von Kontakten über möglicherweise kontaminierte Flächen,
- Information Betroffener über notwendig einzuhaltende Verhaltensregeln,
- hohes Maß an Kontrolle zur Einhaltung aufgestellter Regeln (einschließlich solcher des getrennten Sportbetriebs für unterschiedliche Altersgruppen).

Ausgehend von der Formulierung aktuell geltender Regelungen für Sportstätten könnte eine den **Individualsport im Freien** insgesamt berücksichtigende Regelung in einer „**ersten Stufe der Formulierung**“ aus meiner Sicht wie folgt lauten:

„Der Betrieb folgender Einrichtungen ... ist untersagt. Der Betrieb öffentlicher und privater Sportstätten ist jedoch zulässig, sofern sich das Angebot auf eine Individualsportart bezieht, deren regelgerechte Ausübung die Anwesenheit von nicht mehr als zwei Personen erfordert und darüber hinaus sichergestellt ist, dass

- *der Sport im Freien ausgeübt wird,*
- *ein durchgehender Mindestabstand zu anderen Menschen als den eigenen Angehörigen von mindestens 1,5 m eingehalten wird,*
- *Gruppenmaßnahmen nicht angeboten werden (z. B. Gruppentraining, Turniere, deren Organisation über eine zusammenfassende Wertung der individuellen Sportausübung hinausgeht),*
- *Umkleiden, Sanitäreinrichtungen sowie alle für die unmittelbare Sportausübung und das Training nicht erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen des Sportbetriebs geschlossen bleiben,*

- *Sportausübende über diese Verhaltensregeln und einzuhaltende Hygienemaßnahmen beständig informiert werden, die Einhaltung dieser Regelungen und Maßnahmen vom Sportstättenbetreiber überwacht und im Falle des Verstoßes die Sportausübung von diesem untersagt wird.“*

Eine solche Regelung nach dem **Prinzip „gemeinsam distanziert“**, stelle eine hervorragende Balance zwischen den auch in absehbarer Zeit noch unumgänglichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Reduktion physischer Kontakte) einerseits und der „nächsten Stufe“ zur Sicherung des hierfür notwendigen Rückhalts in breiten Teilen der Bevölkerung her. Sie dürfte auch als verhältnismäßige Bestimmung im Rechtssinne Bestand haben, weil sie als „milderes Mittel“ gegenüber der heutigen Verbotsregelung ihren geeigneten Teil dazu beiträgt, die Rückkehr zu unkontrollierten Ansteckungswellen zu verhindern.

Bitte lassen Sie mich an dieser Stelle betonen, dass es mir vorliegend nicht etwa darum geht, einen Sonderweg für die Sportart Golf zu forcieren (ausdrücklich keine „Lex Golf“), sondern vielmehr darum, die durch den Sport, und hier speziell den ungebundenen und organisierten Individualsport im Freien, zu dem auch der Golfsport gehört, gegebenen Möglichkeiten bei der Bewältigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gleichmäßig zur Geltung zu verhelfen. Aber natürlich kann gerade der Golfsport, der jedenfalls in Bezug auf den Gesundheitsschutz mit einem Spaziergang im Park vergleichbar ist und dessen Sportstätten häufig von öffentlichen Wanderwegen durchzogen werden, ein wichtiger Teil der „ersten Stufe“ sein. So gehört er zu den lediglich 14 Sportarten, die in Deutschland von mehr als 500.000 Menschen organisiert betrieben werden. Seine Relevanz unterstreicht auch die Gesamtzahl Golf spielender Personen in Deutschland, die bei über einer Million liegt. Die weltweit einheitlich geltenden Golfregeln wurden zwischenzeitlich zum Ausschluss denkbarer Berührungen kontaminierter Flächen angepasst.

Vor diesem Hintergrund wird auch in Dänemark und Norwegen das Golfspiel seit jüngster Zeit unter Auflagen, die mit unserem obigen Regelungsvorschlag vergleichbar sind, wieder gestattet.

Gern stehe ich persönlich, aber auch alle Verantwortlichen des Verbandes, für einen weiteren Informationsaustausch zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen bei der Bewältigung der anstehenden Herausforderungen eine glückliche Hand.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER GOLF VERBAND e.V.



Claus M. Kobold